

05L – HAFNER UND OFENSETZER, HERD- UND OFENERZEUGUNG

Abweichend von Artikel 7, Punkt 11 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Abweichend von Artikel 4 AHVB wird der Versicherungsfall aufgrund einer allmählichen Einwirkung analog den Regelungen von Artikel 6, Punkte 3.1 und 3.3 AHVB bestimmt.